

Vorlage für die Sitzung des Senats am 5. Dezember 2017

„Regeln für die Einstellung von Landesbeamten“

„Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)“

Der Abgeordnete Tassis (AfD) hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten hat der Senat und welche gebraucht er, um die Sicherstellung eines ungeteilten Loyalitätsverhältnisses von Landesbeamten allgemein zu gewährleisten?
2. Gibt es ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund und wenn ja, hält der Senat dies für gerechtfertigt?
3. Gibt es im Lande Bremen Anzeichen dafür, dass insbesondere Mitglieder von Großfamilien, die der Clankriminalität zuzurechnen sind verstärkt in den Staatsdienst streben und wenn ja, werden hierin Gefahren gesehen und welche sind dies?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einstellung von Beamtinnen und Beamten setzt eine Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung voraus. Ein Aspekt der Eignung ist die Gewähr der Bewerberin oder des Bewerbers dafür, den in den beamtenrechtlichen Vorschriften benannten Pflichten nachzukommen, u.a. der allgemeinen Rechts- und Gesetzestreuepflicht.

Um dies zu gewährleisten legen die Einstellungsbehörden der Auswahl in jedem Fall ein aktuelles Führungszeugnis nach § 32 Bundeszentralregistergesetz zugrunde und machen sich mindestens in einem Einstellungsinterview ein Bild von dem Bewerber oder der Bewerberin. Bei der Einstellung von Polizeibeamtinnen und –beamten wird außerdem eine Sicherheitsüberprüfung veranlasst. Schließlich werden die Beamtinnen und Beamten während der Probezeit hinsichtlich ihrer fachlichen und

charakterlichen Eignung beobachtet und beurteilt. Nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen die Instrumente des Disziplinarrechts zur Verfügung, die die Beschäftigungsbehörden bei Anlass auch nutzen.

Zu Frage 2:

Der Senat verfolgt bei seiner Einstellungspolitik das Ziel, die gesellschaftliche Vielfalt in allen Bereichen der Verwaltung widerzuspiegeln und die produktive Nutzung dieser Vielfalt sicherzustellen. Der Senat hält eine solche Orientierung der Einstellungspolitik an der Vielfalt unter Wahrung des Leistungsprinzips für rechtlich und personalpolitisch geboten.

Zu Frage 3:

Zu den in der Fragestellung angesprochenen Sachverhalten liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, insbesondere bestehen keine Anzeichen für ein systematisches Vorgehen.